

## Praktikum und Ausbildung – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Januar 2018

### Wer darf eine Ausbildung machen?

Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zu einer Ausbildung. Für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung ist ab dem vierten Monat eine betriebliche Ausbildung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich, eine schulische Ausbildung bereits ab dem 1. Tag.

Geduldete können ab dem 1. Tag ihres Aufenthaltes mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine betriebliche und ohne Genehmigung eine rein schulische Ausbildung beginnen. Mit Zustimmung der Ausländerbehörde können Geduldete für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung eine „Ausbildungsduldung“ erhalten, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstehen (auch „3+2-Regelung“ genannt). Diese wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Im Anschluss an die Ausbildung bekommt die Person eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre nach § 18a Aufenthaltsgesetz für eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung. Die Handhabung verläuft je nach Bundesland sehr unterschiedlich.

Eine Ausbildungsduldung kann auch erteilt werden, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens (Status: Aufenthaltsgestattung) begonnen wurde und der Asylantrag abgelehnt wird. Die Ausbildungsduldung wird dann für die restliche Zeit der Ausbildung erteilt. Geduldete mit Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG und jene aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, deren Registrierung nach dem 31.08.2015 erfolgte, haben keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

### Wer darf ein Praktikum machen?

Praktika gelten grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnisse und bedürfen daher der Erlaubnis (Genehmigung) der Ausländerbehörde und in der Regel auch der – von der Ausländerbehörde intern einzuholenden – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen daher nicht die Genehmigung der Ausländerbehörde für ein Praktikum vorab einholen. Wer einen Ankunftsnachweis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Praktikum in einem Betrieb absolvieren. Der Begriff „Praktikum“ wird im Sprachgebrauch für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Maßnahmen verwendet, die jeweils sehr unterschiedliche Zustimmungs- und Erlaubniserfordernisse mit sich bringen (z. B. Hospitation, Probearbeit, ehrenamtliche Tätigkeit etc.).



Eine gute Übersicht über die einzelnen Formen und Voraussetzungen finden Sie hier:

[http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

Informationen bezüglich Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete finden Sie hier: [https://www.minor-kontor.de/images/publikationen/Working\\_Papers/FE\\_Tabelle\\_Ausbildungsfoerderung\\_Gefluechtete\\_2017-11-16.pdf](https://www.minor-kontor.de/images/publikationen/Working_Papers/FE_Tabelle_Ausbildungsfoerderung_Gefluechtete_2017-11-16.pdf)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.